

**Öffentliche Bekanntmachung  
des  
Zweckverband Gewerbepark Breisgau  
Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach**

**Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes I „Eschbacher Tor“ im  
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat am 13.11.2019 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 4. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im nördlichen Bereich des Zweckverbandsgebiets Gewerbe-park Breisgau. Im Südwesten grenzen die Bebauungsplangebiete „Zentrum“, „Belchenblick“ und „Flugplatz“ an. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an das Landschaftsschutzgebiet und im Südosten (Richtung Eschbach) an Landwirtschaftsflächen, die ehemalige Abfalldepo-nie und eine ehemalige Kiesgrube. Im Norden schließen die Bebauungsplangebiete „Brem-gartner Tor I“ und „Bremgartner Tor II“ an den Geltungsbereich an. Der räumliche Ände-rungsbereich liegt zwischen der Hartheimer Straße und der Freiburger Straße und ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



**Die 4. Änderung des Bebauungsplans I „Eschbacher Tor“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 19.11.2019

Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender